

## SATZUNG

des Vereins zur Förderung der  
Orthopädischen Wissenschaften e.V.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:  
Verein zur Förderung der Orthopädischen Wissenschaften e.V.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg einzutragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Würzburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese verwirklicht er durch die Förderung der nachstehenden Aufgaben.
2. Der Verein verwirklicht seine Aufgabe insbesondere durch:
  - a) die Förderung von wissenschaftlichen Projekten auf dem Gebiet der Orthopädie;
  - b) die Anschaffung und zur Verfügungstellung von wissenschaftlichen Geräten, insbesondere an die Orthopädische Klinik im König-Ludwig-Haus in Würzburg;
  - c) die Schulung und Ausbildung von vorhandenem und zukünftigem, wissenschaftlichem und medizinisch tätigem Personal, insbesondere der Orthopädischen Klinik im König-Ludwig-Haus.

### § 3

#### Finanzierung

Der Verein finanziert seine Arbeit durch Beiträge und Spenden.

### § 4

#### Verwendung von Vereinsmitteln und Vermögenserträgen

1. Mittel des Vereins dürfen ebenso wie etwaige Vermögenserträge nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Ausschüttungen aus dem Vermögen oder dem Ertrag und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### Vereinsmitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorzulegen, über den der Vereinsvorstand entscheidet. Der Beitritt wird mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Wird die Aufnahme verweigert, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Der Antragsteller kann in diesem Fall die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über seinen Antrag anrufen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod,
  - b) bei juristischen Personen durch Erlöschen,
  - c) durch Austritt,
  - d) durch Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
4. Der Austritt ist schriftlich zu erklären unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Schluss des Kalenderhalbjahres.

§ 6  
Ausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde möglich.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Innerhalb einer angemessenen Frist vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mitzuteilen, dass sein Ausschluss beabsichtigt sei. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen und einer Rechtsbelehrung zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
3. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt, so hat der Vereinsvorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Unterbleibt dies, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
4. Wird kein Einspruch eingelegt, so wird der Ausschließungsbeschluss mit Ablauf der in **Abs. 3 S. 2 (?)** genannten Frist wirksam. Wird Einspruch eingelegt, so wird der Ausschließungsbeschluss mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung wirksam.

§ 7  
Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
2. Die Streichung darf erst vorgenommen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. In der zweiten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
3. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8  
Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.

§ 9  
Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10  
Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vereinsvorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern. Diese sind der Schriftführer und der Schatzmeister.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
4. Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 11

### Geschäftsführung und Beschluss

1. Der Vereinsvorstand ist unter Beachtung der Vereinszwecke für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zustehen.
2. Der Vereinsvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer angemessenen Frist einzuberufen sind. er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege erfasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung abgeben.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen.
5. Weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 12

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt; sie soll regelmäßig in den ersten Kalendermonaten abgehalten werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand jederzeit einberufen. In den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen muss er sie einberufen.
3. Der Vereinsvorstand hat die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Ladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tage der Absendung an die letztbekannte Mitgliederanschrift.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Bestellung des Vereinsvorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
  - c) die Entlastung des Vereinsvorstandes,
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins,
  - e) die Beschlussfassung über abgelehnte Aufnahmeanträge (§ 5 Abs. 2),
  - f) die Beschlussfassung über den Einspruch bei Ausschlüssen (§ 6 Abs. 3)
  - g) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.

Ferner kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen zu allen den Vereinszweck betreffenden Fragen an den Vereinsvorstand aussprechen. Der Vereinsvorstand kann seinerseits in allen Vereinsangelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### § 13

#### Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vereinsvorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Es hat die Vertretung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Änderung der Satzung, die Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
4. Jede Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Sitzung einen Protokollführer.
5. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem sitzungsleitenden Vereinsvorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen und Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## § 14

### Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung und bei Aufhebung oder den Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Orthopädische Klinik im König-Ludwig-Haus mit der Zweckbindung, dass das Vermögen einer Einrichtung zugutekommt, die ähnlich den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins tätig ist und das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet.
2. In jedem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.